Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 5676.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. Vom 30. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Die in der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. (Gesetz-Samml. S. 453. 582.) §. 8. Nr. 2., §. 10., §. 17. Nr. 2. und 10., §. 20. Nr. 1. auf die Zeit vom 15. April bis letzten Mai festgesetzte Laichzeit wird auf den Monat Mai beschränkt und eben dahin jene Fischerei-Ordnung geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1863.

(Nr. 5677.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1863., betreffend die Genehmigung der von dem 16. Westphälischen Provinziallandtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859. und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861. genehmigten Zusätze zu diesem Reglement.

Auf Ihren Bericht vom 24. Februar d. J. will Ich in Berücksichtigung der Anträge des 16. Westphälischen Provinziallandtages folgenden Erweiterungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859. (Gesetz-Samml. für 1859. S. 477.) und der durch den Erlaß vom 16. Dezember 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 882.) genehmigten Zusätze hierdurch Meine Zustimmung ertheilen.

I. Gebäude-Versicherung.

§. 1.

Alle Versicherungen werden auf einjährige, fünfjährige oder zehnjährige Perioden geschlossen. Der freiwillige Austritt aus der Sozietät ist nur mit dem jedesmaligen Ablauf der betreffenden Periode, unter gleichzeitiger Beachtung der im §. 17. des Reglements vom 26. September 1859. gestellten Bedingungen, gestattet; erfolgt der Austritt nicht, so gilt die Versicherung als stillschweigend auf eine der ablaufenden gleiche Periode verlängert.

§. 2.

Alle auf fünf- oder zehnjährige Perioden abgeschlossenen Versicherungen sind gebührenfrei. Außerdem ist bei Vorauszahlung des Beitrags für die fünfjährige Periode nur ein vierjähriger, für die zehnjährige Periode nur ein sieben- und einhalbjähriger Beitrag zu entrichten.

Bei einjährigen Perioden wird von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherung eine Gebühr von 5 Sgr. bis 2 Rthlr., nach einem von der Direktion mit Genehmigung des Oberpräsidenten festzusetzenden Tarife, erhoben.

II. Mobiliar-Versicherung.

§. 3.

Der Sozietät wird das Recht gewährt, auch solche bewegliche Gegenstände, welche sich in nicht bei ihr versicherten Gebäuden befinden, zu versichern. Die Klassifikation der Mobilien bleibt der Direktion überlassen.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. März 1863.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5678.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863., betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersozietät beschlossenen Nachtrags zu dem Sozietäts-Reglement vom 28. April 1843.

Auf Ihren Bericht vom 18. März d. J. ertheile Ich dem zurückfolgenden, von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersozietät beschlossenen Nachtrage zu dem Sozietäts-Reglement vom 28. April 1843. hierdurch Meine Genehmigung.

Dieser Erlaß und seine Anlage sind durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 24. März 1863.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nachtrag

zum

Reglement der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät vom 28. April 1843.

Zur Ergänzung und Abänderung des Reglements der Magdeburgischen Land-Feuersozietät vom 28. April 1843. (Gesetz-Samml. für 1843. S. 186. ff.) und des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1857. (Gesetz-Samml. für 1857. S. 857.) genehmigten Nachtrags hat die Sozietäts-Deputation Folgendes beschlossen:

Erster Abschnitt,

betreffend

die Immobiliar-Versicherung.

Zusatz zu §. 16 am Schluß.

Der Generaldirektor vertritt die Sozietät in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften nach Außen.

Zusatz zu §. 37. am Schluß des ersten Absatzes.

Der Generaldirektor kann in angethanen Fällen, z. B. bei großen Risikos, von den Vorschriften des §. 37. 1. Alinea Ausnahmen bewilligen, also auch theilweise Versicherungen zulassen.

§. 44.

wird aufgehoben. An seine Stelle tritt:

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch an das im §. 56. bezeichnete Bestandskapital.

An Stelle der §§. 46. und 47. treten folgende Bestimmungen:

§. 46.

Die Versicherungssumme darf weder den gemeinen Werth des zu versichernden Gegenstandes übersteigen, noch eine solche Höhe erreichen, daß der Empfang der Brandentschädigungsgelder einen Gewinn abwirft.

Mit Beobachtung dieser Bestimmungen haben jedoch die Sozietätsbehörden das Recht, nach ihrem Ermessen für jedes zu versichernde Objekt das zulässige Maximum der Versicherung festzusetzen.

§. 47.

Innerhalb dieser Summe hängt die Versicherungsnahme von dem Versicherten ab. Er muß aber die nothwendige Abrundung der von ihm beantragten Versicherungssumme sich gefallen lassen.

Zusatz zu den §§. 55. und 56.

Der Generaldirektor ist mit Genehmigung der Deputation befugt:

1) Rückversicherungen für einzelne Risikos oder ganze Klassen bei anderen Gesellschaften zu nehmen;
2) das Eintrittsgeld in dazu angethanen Fällen ausnahmsweise außer Erhebung zu lassen;
3) die Beitragsausschreiben derartig zu normiren, daß dieselben soviel als möglich gleichmäßig bleiben;
4) außer dem Bestandskapitale allmälig einen Reservefonds anzusammeln, welcher zur gleichmäßigen Uebertragung der Schäden und Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen dient.

Der Reservefonds soll nicht über zwei Prozent der Gesammt-Versicherungssumme angesammelt werden.

Der Generaldirektor verfügt über den Reservefonds zu dem oben angegebenen Zwecke, doch kann er ohne Genehmigung der Deputation nie mehr als die Hälfte des jedesmaligen Bestandes in Einem Jahre verwenden.

Freiwillig oder zwangsweise austretende Mitglieder haben keinen Anspruch

an

an den Reservefonds; desgleichen nicht Landestheile, welche freiwillig aus dem Sozietätsverbande ausscheiden.

Für den Fall des zwangsweisen Ausscheidens einzelner Landestheile und für den Fall einer Seitens der Sozietät geschehenden Kündigung der mit den ausländischen Gebieten (§. 1.) bestehenden Versicherungsverträge erhält der ausscheidende Landestheil seinen Antheil am Reservefonds herausgezahlt, nach Verhältniß der Haupt-Versicherungssumme des betreffenden Landestheils zur Haupt-Versicherungssumme der Sozietät, wie beide sich am Tage des Ausscheidens herausstellen.

An Stelle der §§. 67. und 68. treten folgende Bestimmungen:

Die Versicherungssumme kann der Brandentschädigungs-Berechnung nur soweit zum Grunde gelegt werden, als sie nicht den Werth, welchen der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes für seinen Eigenthümer hatte, übersteigt.

Ist Letzteres der Fall, so wird bei einem Totalschaden nicht die Versicherungssumme, sondern nur die geringere Werthssumme gezahlt, wogegen bei einem Partialschaden die geringere Werthssumme, anstatt der Versicherungssumme, der Berechnung der Entschädigungsquote zum Grunde zu legen ist.

Es ist daher bei Partialschäden festzustellen, der wievielste Theil des Werths des versicherten Gegenstandes verbrannt oder brandbeschädigt ist. Eben diesen Theil hat der Abgebrannte von seiner Versicherungssumme oder, sofern diese den wahren Werth übersteigt, von der Werthssumme, welche der Gegenstand zur Zeit des Brandes für seinen Eigenthümer hatte, von der Sozietät als Entschädigung zu verlangen.

Als §. 72. a. wird eingeschoben:

Der Brandschaden, welcher durch kriegerische Ereignisse herbeigeführt wird, ist von der Sozietät nach folgenden Maaßgaben zu vergüten:

a) Für derartige Brandschäden können an Beiträgen im Ganzen alljährlich nur höchstens zwei Thaler pro mille im Durchschnitt auf die Versicherungssumme aller Klassen, bis zur vollständigen Entschädigung, welche allmälig pro rata erfolgt, erhoben werden.

b) Die Repartition dieser Beiträge erfolgt mittelst abgesonderter Ausschreiben, und zwar auf diejenigen Personen, welche zur Zeit des Brandschadens Mitglieder der Sozietät waren, beziehungsweise auf deren der Sozietät angehörende Besitznachfolger, nach Höhe der zu gedachter Zeit bestandenen Versicherungen und ihrer Beitragsverhältnisse.

Sollten daher vor vollständiger Abwickelung dieser Brandentschädigungs-Verpflichtungen Interessenten aus dem Sozietäts-Verbande ausscheiden, so sind dieselben verpflichtet, den nach vorstehenden Bestimmungen sie treffenden Beitrag, und zwar vor dem Ausscheiden, auf einmal und im Ganzen an die Sozietät abzuführen.

 c) Alle

c) Alle Ansprüche des Versicherten auf Entschädigung, welche wegen Kriegsschäden aus diesseitigen Staatsfonds oder von auswärtigen Staaten gewährt wird, gehen kraft der Versicherung auf die Sozietät insoweit über, als diese die Entschädigung bereits geleistet hat oder dafür verhaftet ist.

Ob während des Krieges vorfallende Brandschäden in die obige Kategorie zu rechnen sind, hat der Generaldirektor mit Vorbehalt des gewöhnlichen Rekurses (§. 116.) oder des schiedsrichterlichen Verfahrens zu entscheiden (§. 117.).

Die §§. 74. und 76. werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgender neue §. 74.

Der Versicherte geht seines Anspruchs auf die Brandentschädigung verlustig, und zwar:

1) zum vollen Betrage, wenn er mit Bezug auf den verursachenden Brand wegen vorsätzlicher oder betrüglicher Brandstiftung (§§. 285—287. 289. 244. des Strafgesetzbuchs) oder wegen Theilnahme daran (§§. 34—39. a. a. O.) rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt wird;

2) zum halben Betrage,

   a) wenn er wegen fahrlässiger Brandstiftung (§§. 288. 289. a. a. O.) oder wegen Theilnahme daran (§§. 34—38. a. a. O.) rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt wird;

   b) wenn der Brand von einem seiner Angehörigen (z. B. Ehegatte, Ehegattin, Kind, Enkel, Gesinde) oder einem seiner Hausgenossen verursacht worden ist, und dem Versicherten in der hausväterlichen Beaufsichtigung der betreffenden Person eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

Zusatz zu §. 80.

So lange die Ermittelungen wegen Veranlassung des Feuers schweben, kann die Zahlung der Brandentschädigungsgelder zurückgehalten werden.

Zusatz zu §. 90.

Derselbe Grundsatz findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein Gebäude Behufs des Wiederaufbaues ganz oder zum Theil abgebrochen wird.

Zusatz zum Schluß des §. 102.

Die Anmeldungen wegen des Austritts müssen künftig schriftlich bei dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor angebracht werden.

Neuer

Neuer §. 140.

Folgende Bestimmungen des Reglements vom 28. April 1843., namentlich

die §§. 17. bis 24. 26. bis 30. 34. bis 36. 40. 43. 49. bis 53. 57. bis 59. 61. (nebst Allerhöchstem Erlaß vom 2. November 1857.) bis 66. 73. 91. 101. bis 108. 131. bis 139.,

können durch Beschlüsse der Sozietäts-Deputation (§. 11. des Reglements) nach dem Bedürfnisse und der Erfahrung in Zukunft abgeändert werden.

Betreffen diese Abänderungen die allgemeine Klassifikation und das allgemeine Beitragsverhältniß (§§. 57. resp. 61.), so müssen dieselben drei Monate vor ihrem Eintritte durch die Amtsblätter, — betreffen diese Abänderungen die Klassifikation und das Beitragsverhältniß einzelner Interessenten, so müssen dieselben in gleicher Frist den Interessenten speziell mitgetheilt werden.

Die Betheiligten sollen alsdann das Recht haben, zum Zeitpunkte des Eintritts der Aenderung auszuscheiden, müssen diese Absicht aber binnen vier Wochen nach der Publikation dem betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktor gehörig anzeigen.

Zweiter Abschnitt,

betreffend

die Mobiliar-Versicherung.

§. 1.

Der §. 2. des Reglements vom 28. April 1843. wird dahin erweitert, daß fortan der Zweck der Sozietät auf die gegenseitige Versicherung sowohl von Gebäuden, als von Gegenständen des beweglichen Vermögens (in Einer Gesellschaft) gerichtet sein soll.

§. 2.

Die der Sozietät für die Gebäudeversicherung zustehende Stempel-, Sportel- und Portofreiheit (§§. 4. und 5. des Reglements vom 28. April 1843.), sowie die Befugniß zur exekutivischen Einziehung der Beiträge (§. 55. ebendas.) finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung.

§. 3.

Hinsichtlich des innern Organismus der Sozietät tritt durch die Hinzunahme der Mobiliarversicherung keine Veränderung ein.

Sollte die Anstellung neuer Beamten nothwendig werden, so hat die Deputation auf den Vorschlag des Generaldirektors die Anstellung und Besoldung derselben zu regeln.

 Ein

Ein Recht auf die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebeamten bei der Mobiliarversicherung findet nicht statt.

§. 4.

Ueber Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf Mobiliarversicherung bestimmt der Generaldirektor lediglich nach eigenem Ermessen.

§. 5.

Die Sozietät leistet bei den beweglichen Gegenständen für alle diejenigen Schäden Ersatz, welche sie bei den Gebäuden zu vergüten hat (§§. 69. bis 71. des Reglements vom 28. April 1843.).

Sie ersetzt auch der Regel nach, soweit nicht Ausnahmen erforderlich werden, den Schaden, welcher an den versicherten beweglichen Gegenständen durch nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen aus Veranlassung eines Brandes entsteht.

§. 6.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Anstalt künftig auch die Versicherung des beweglichen Vermögens gewährt, werden auf Vorschlag des Generaldirektors von der Deputation beschlossen und sodann vom Generaldirektor durch die Amtsblätter veröffentlicht.

§. 7.

Die nöthigen Geschäfts-Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Nachtrags werden vom Generaldirektor erlassen.

§. 8.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1864. in Gültigkeit.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).